



Ökumenische Wegbegleitung
Laufental-Dorneck-Thierstein

STATUTEN

vom 26. April 2016

Ein Projekt der katholischen und reformierten Landeskirchen im Laufental-Dorneck-Thierstein



Ökumenische Wegbegleitung Laufental-Dorneck-Thierstein

Ein Projekt der kath. und ref. Landeskirchen im Laufental-Dorneck-Thierstein

Statuten

Art.1 Name / Sitz

Unter dem Namen „ökumenische Wegbegleitung Laufental-Dorneck-Thierstein“ besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch, religiös und konfessionell offener Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Laufen

Art. 2 Zweck

Der Verein initiiert, unterhält, unterstützt und begleitet Projekte für Menschen, die im Laufental-Dorneck-Thierstein wohnen, in Not sind und für die kaum Hilfestellungen angeboten werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht den öffentlich rechtlich anerkannten Kirchen/Kirchgemeinden im geographischen Tätigkeitsgebiet des Vereins offen. Die Körperschaften bestimmen ihre Vertretungen selbst.

Art. 4 Gönnerinnen/Gönner

Der Verein kennt die ideelle und finanzielle Unterstützung durch Gönner und Gönnerinnen. Sie haben kein Stimmrecht auf Vereinstätigkeitsebene.

Art. 5 Eintritt

Der Eintritt erfolgt auf schriftlichen Antrag hin. Der Vorstand prüft den Antrag und schlägt ihn zur Genehmigung oder Ablehnung der Mitgliederversammlung vor.

Art. 6 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung auf Ende des Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 9 Monate

Art. 7 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- Beiträgen der Kirchgemeinden. Diese werden nach der Mitgliederzahl errechnet. Massgebend ist die letzte Statistik der beteiligten Kantone nach Fortschreibung. Der Beitrag pro Kopf wird jährlich an einer Mitgliederversammlung neu festgelegt.
- Spenden privater Körperschaften
- anderen Zuwendungen und Beiträgen

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Versammlung findet jährlich statt.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Festlegen der Richtlinien der Vereinstätigkeit
- Abnahme der Jahresberichte von Präsident und Stelleninhaber
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- mit jeweils einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen:
 - 1) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
 - 2) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - 3) Änderung der Statuten
 - 4) Auflösung des Vereines
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern sie bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht worden sind.

Art. 10 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und unter Angaben der Traktanden spätestens vierzehn Tage vorher. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitgliedergremien muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 11 Stimmzuteilung

Jedes Mitglied hat eine Stimme

Art. 12 Beschlussfassung

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutenkonform einberufen wurde.

Art. 14 Vorstand

Der Vereinsvorstand führt den Verein. Er besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei das Laufental, Dorneck und das Thierstein jeweils Anrecht auf eine Vertretung im Vorstand besitzen. Die Vorstandsmitglieder werden als natürliche Personen gewählt. Ein Delegationsmandat eines Vereinsmitgliedes ist nicht zwingend.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt im Mindesten das Vereinspräsidium

Der Stelleninhaber ist in den Vorstandssitzungen, sofern es nicht um Anstellungsfragen geht, beisitzend und ohne Stimmrecht anwesend.

Der Vorstand kann Personen bestimmen, die in Fachfragen als Berater beigezogen werden. Sie besitzen ebenfalls kein Stimmrecht.

Art. 15 Pflichten und Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Pflichten und Kompetenzen:

- er leitet die Vereinstätigkeit und vertritt den Verein nach aussen
- er stellt an und entlässt den Stelleninhaber gemäss den geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, führt Mitarbeitergespräche und verfasst das Arbeitszeugnis.
- In Zusammenarbeit mit dem Stelleninhaber Erarbeitung von Jahreszielen und Evaluationen zuhanden der Mitgliederversammlung
- er erstellt und beschliesst das Budget für das folgende Betriebsjahr und informiert die Mitglieder.
- er erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- Vorgesetztenfunktion gegenüber Stelleninhaber
- er erstellt und genehmigt das Besoldungsreglement
- er erstellt der Mitgliederversammlung Antrag zur Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- er genehmigt Vereinbarungen mit Finanzgebern
- er kann auf Antrag des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
- trifft sich mindestens 3 Mal pro Jahr

Art. 16 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten

Art. 17 Stelleninhaber

Der Stelleninhaber behandelt alle operativen Geschäfte. Das beinhaltet:

- Projektleitung „Wegbegleitung Laufental-Dorneck-Thierstein“
 - Erfüllung der vom Vorstand gesteckten Arbeitsziele und –aufgaben
 - Schreiben von Jahresberichten
 - Verfassen des Budgets
- Ferner Mitarbeit bei:
- Vernetzungsarbeit
 - Suchen potentieller Spendengeber
 - Erarbeiten von Spendengesuchen

Dem Stelleninhaber wird ein geeigneter Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten einer Mitgliedskirchgemeinde oder andere zweckerfüllende Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

Art. 18 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle setzt sich aus zwei Revisoren zusammen. Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen entsprechen.

Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 20 Vermögen bei Vereinsauflösung

Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen anderen Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 26. April 2016 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 01. Januar 2011.

Verein ökumenische Wegbegleitung Laufental-Dorneck-Thierstein

Präsidentin Helen Zimmermann

Aktuar Christian Jeker

Laufen, 26. April 2016